

sondern leiht es, so daß nicht Autor und Verleger, sondern der Leihbibliothekar den Nutzen zieht.

Aber diese Erwägung kann an dem geltenden Rechtszustande nichts ändern. Unseres Erachtens ist daher der Vermerk: „Das gewerbemäßige Verleihen dieses Exemplars ist untersagt“ rechtlich vollkommen wirkungslos. Der Autor würde sich damit eine Exklusivberechtigung schaffen, welche er gesetzlich nicht hat. Es könnte nur die Frage entstehen, ob der Autor dadurch nicht vielleicht contractliche Rechte gegen die Käufer des Buches erwirbt, indem die letzteren das Exemplar nur unter der Bedingung, es nicht gewerbemäßig auszuleihen, kaufen. Es wäre denkbar, daß solche Contracte vom Autor oder Verleger mit bestimmten Personen im einzelnen Falle geschlossen würden. Bei den im Buchhandel üblichen Geschäften aber und der Art und Weise des Ankaufs der Bücher seitens des Publicums ist jene einseitige Erklärung des Autors auf dem Buche überhaupt nicht Gegenstand der Vereinbarung.

Anders liegt die Sache bei dem Vermerk: „Aufgeschnittene und beschmutzte Exemplare werden nicht zurückgenommen“. Hier handelt es sich in der That um eine Bedingung, unter welcher der Buchhändler das betreffende Exemplar dem Kunden zur Ansicht überläßt. Jener Vermerk aber ist ebenso wie der Vermerk: „Das gewerbemäßige Vorlesen dieses Exemplars ist untersagt“ für den Käufer des Buches gleichgiltig. Von einem „Verkauf des geistigen Inhalts des Buches“ kann juristisch keine Rede sein. Gegenstand des Rechtsgeschäfts zwischen Leihbibliothekar und Leser ist nur das betreffende Exemplar als körperliche Sache.

Unzutreffend ist die Analogie mit dem dramatischen Auführungsrecht. Dieses Recht ist dem Autor gesetzlich gewährleistet (§. 50. l. c.), der Theaterdirector greift also in das vom Recht geschützte Gebiet ein, wenn er das Werk ohne Genehmigung zur Darstellung bringt. Der Leihbibliothekar bewegt sich dagegen auf

rechtlich indifferentem Boden; das gewerbemäßige Ausleihen ist keine Domaine des Autors. Das Recht dazu würde selbst dem Verleger ohne besondere Vereinbarung des Gegentheils, wie jedem anderen Buchhändler und Käufer des Buches zustehen.

Nur in einer Hinsicht ist auch der Leihbibliothekar dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern verantwortlich. Er darf nicht Nachdrucks-Exemplare ausleihen. Der §. 25. l. c. bestimmt: „Wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider angefertigt sind, gewerbemäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Maßgabe des von ihm verursachten Schadens den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet.“ Daß das gewerbemäßige Verleihen unter den Begriff des „Verbreitens“ fällt, kann nicht zweifelhaft sein.

Auf demselben Standpunkte des zur Zeit noch beschränkten Ausnutzungsrechts der Geisteserzeugnisse stehen auch die Gesetze zum Schutze des artistischen Eigenthums. Das Gesetz vom 9. Januar 1876 gibt dem bildenden Künstler das ausschließliche Recht, sein Werk ganz oder theilweise nachzubilden. Das Gesetz vom 10. Januar 1876 schützt das ausschließliche Recht, ein photographisches Werk auf mechanischem Wege nachzubilden. Das Gesetz vom 11. Januar 1876 statuirt dasselbe bezüglich der gewerblichen Muster und Modelle. Das gewerbemäßige Verleihen eines bestimmten Exemplars (z. B. eines Gemäldes) ist auch in allen diesen Fällen unbeschränkt zulässig.

Die Rechtsätze über das geistige Eigenthum sind noch in der Entwicklung. Dabei müssen die Vermögensinteressen der Urheber mit den Bildungsinteressen der menschlichen Gesellschaft, welche letzteren die möglichste Zugänglichkeit des geistigen Werkes für Alle fordern, in angemessener Weise in Harmonie gebracht werden.

(Bosfische Zeitung.)

Anzeigebblatt.

(Inserate von Mitgliedern des Börsevereins, sowie von dem Vorstand des Börsevereins anerkannten Vereinen und Corporationen werden die dreispaltige Pettizeile oder deren Raum mit 8 Pf., alle übrigen mit 16 Pf. berechnet.)

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[37742.] Essen, Juli 1884.

P. P.

Mit Gegenwärtigem beehre ich mich Ihnen die Mittheilung zu machen, dass ich, um mich aus Gesundheitsrücksichten ins Privatleben zurückzuziehen, mein ganzes Geschäft — *Buchhandlung, Buchdruckerei und Zeitungsverlag* — an den mir seit langen Jahren befreundeten Herrn A. Werther aus Stuttgart mit allen Activis verkauft habe, und übernimmt derselbe mit Ihrer gütigen Zustimmung die Ihnen von mir zur O.-M. d. J. gestellten Disponenden, sowie alle Sendungen vom 1. Januar 1884 ab. Der Ihnen aus dem Jahre 1884 l. Sem. zukommende Saldo des Sortiments wird von mir zur O.-M. 1885 durch meinen Herrn Nachfolger voll bezahlt werden.

Herr A. Werther wird das Geschäft unter der Firma:

Otto Radke's Nachfolger,
A. Werther

in unveränderter Weise fortführen.

Indem ich meinen verehrten Herren Collegen für das mir in einer langen Reihe von

Jahren in reichem Masse geschenkte Vertrauen ergebenst danke, bitte ich, dasselbe auch auf Herrn A. Werther übertragen zu wollen.

Zugleich benutze ich gern diese Gelegenheit, Herrn F. Volckmar in Leipzig für die langjährige vorzügliche Vertretung meiner Firma auch auf diesem Wege meinen allerverbindlichsten Dank auszusprechen.

Hochachtungsvoll

Otto Radke.

Essen, Juli 1884.

P. P.

Wie Sie aus vorstehendem Circular des Herrn Otto Radke ersehen, habe ich die unter der Firma

Otto Radke

hier bestehende *Buchhandlung, Buchdruckerei* und den *Verlag der Zeitung: „General-Anzeiger für Essen und Umgegend“* nebst „*Sonntagsblatt*“ mit allen Activis käuflich erworben.

Ich werde das Geschäft unter der Firma:

Otto Radke's Nachfolger
A. Werther,

in unveränderter Weise weiterführen.

Mit Ihrer gütigen Zustimmung über-

nehme ich alle Sendungen aus 1884, sowie die Disponendenvorträge aus 1883 auf mein Conto.

Die Abrechnung geschieht prompt Ostermesse 1885.

Meine langjährige buchhändlerische Selbständigkeit gibt Ihnen Garantien für eine gedeihliche und angenehme Verbindung mit meiner neuen Firma. Das der alten Firma bisher geschenkte Vertrauen bitte ich auch auf mich übertragen zu wollen.

Mit Bezug auf mein Circular vom Mai d. J. werden die in meinem Verlage erschienenen Werke von Dr. K. Kurlbaum und Dr. J. Werther fortan in Leipzig und Essen ausgeliefert werden.

Langjährige freundschaftliche Beziehungen zu Herrn Herm. Haessel in Leipzig veranlassen mich, diesem die Besorgung meiner Commission auch für mein neues Geschäft zu übertragen.

Mich Ihrem geneigten Wohlwollen empfehend, zeichne

Hochachtungsvoll

A. Werther,

Firma: Otto Radke's Nachfolger.

Herr A. Werther wird zeichnen:
Otto Radke's Nachfolger,
A. Werther.

Ein eigenhändig unterschriebenes Exemplar des obigen Circulars ist beim Börsevereins hinterlegt.